

Sitzung vom 20. Mai 2015

524. Anfrage (Neue Erkenntnisse in Bezug auf die Unterdeckung von AKW-Fonds)

Die Kantonsrätinnen Judith Bellaiche, Kilchberg, und Barbara Schaffner, Otelfingen, sowie Kantonsrat Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, haben am 2. März 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Im September 2012 reichten wir ein Postulat ein mit dem Ziel, bei der AXPO eine Sonderprüfung in Bezug auf die Bilanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds der AKW Leibstadt und Gösgen in die Wege zu leiten. Schon damals war klar geworden, dass die Bestände in den entsprechenden Fonds nicht den ausgewiesenen Summen entsprachen. Der Regierungsrat zog es vor, diesem Umstand nicht auf den Grund zu gehen, und berief sich auf den Persilschein der Revisionsgesellschaft.

Im November 2014 erkannte auch die eidgenössische Finanzkontrolle, dass die Entsorgungs- und Stilllegungsfonds der AKW Leibstadt und Gösgen nicht ausreichend versorgt sind, und zog den Schluss: «Der Strom wurde in den letzten Jahren tendenziell zu günstig verkauft. Damit muss die nächste Generation dereinst für die Kosten aus der heutigen Geschäftstätigkeit (der Atomkraftwerke) aufkommen.»

Am 27. Februar 2015 wurde nun bekannt, dass der Sonderstaatsanwalt ein Verfahren gegen die Staatsanwaltschaft Solothurn eröffnet hat. Diese hatte das Verfahren gegen die AKW-Betreiber eingestellt und steht nun im Verdacht, das Verfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt zu haben. Wohlbemerkt hatte sie zuvor selbst festgehalten, dass bei einer aufwandwirksamen Verbuchung alleine für Gösgen ein Jahresverlust von rund 290 Mio. Franken herausgeschaut hätte. «Sanierungsmassnahmen wären unumgänglich gewesen», liess sie in ihrer Einstellungsverfügung verlauten.

Dieser Sachverhalt erinnert auf alarmierende Weise an die Ereignisse in Zusammenhang mit der BVK, bei welchen der Regierungsrat Warnhinweise wiederholt ignorierte und die für den Kanton Zürich zu Kosten von 2 Mia. Franken führten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis dieser jüngsten Entwicklungen, und wie nimmt er dazu Stellung?
2. Beharrt der Regierungsrat trotz dieser neuen Erkenntnisse darauf, es bestehe bei der Bilanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds der AKW Leibstadt und Gösgen kein Handlungsbedarf, oder ist der Regierungsrat nun bereit, seinen Rechten und Pflichten als Teilaktionär nachzukommen und diese Angelegenheit näher zu untersuchen?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, den Kanton Zürich resp. seine Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vor finanziellen Rückgriffen aufgrund ungenügender Versorgung der erwähnten Fonds zu schützen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Judith Bellaiche, Kilchberg, Barbara Schaffner, Otelfingen, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Entsprechend der Beteiligung haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreter des Regierungsrates und der EKZ Einsitz. Die Axpo Holding und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen den Axpo-Konzern. Die Axpo Holding ist insgesamt mit 52,7% an der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) beteiligt, d. h. mit 22,8% über die Axpo Power AG, mit 16,3% über die Axpo Trading AG und mit 13,6% über die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Bei der Kernkraftwerk Gösgen AG (KKG) besitzt die Axpo Holding 37,5% der Aktienanteile, d. h. 25% über die Axpo Power AG und 12,5% über die CKW. Bei der KKL liegt die Geschäftsleitung bei der Axpo Power AG, bei der KKG wird diese von der Alpiq AG ausgeübt. Die Kernkraftwerke Beznau I und II sind vollumfänglich im Besitz der Axpo Power AG.

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei der Aufsicht des Bundesrates unterstellte unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (vgl. Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 [SEFV, SR 732.17]). Die Betreiber

der Kernanlagen sind zur Übernahme der Stilllegungs- und Entsorgungskosten verpflichtet (vgl. Art. 77 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 [KEG, SR 732.1]) und haben dementsprechend Beiträge in die beiden Fonds einzubezahlen. Die voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten werden alle fünf Jahre neu berechnet (vgl. Art. 4 SEFV). Die Bemessung der jährlichen Beiträge in die Fonds erfolgt gemäss den Art. 8 und 8a SEFV.

Der Regierungsrat hat sich zum Stilllegungs- und Entsorgungsfonds bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 28/2013 betreffend Behebung der Unterdeckung im Entsorgungs- und Stilllegungsfonds sowie in der Beantwortung der Interpellationen KR-Nr. 105/2013 betreffend Bezahlung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für AKW durch Atomstrombezüger und KR-Nr. 325/2014 betreffend Bericht der Eidg. Finanzkontrolle «Prüfung der Governance Stilllegungs- und Entsorgungsfonds» geäußert.

Zu Fragen 1 und 2:

Am 26. November 2014 veröffentlichte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) den Bericht «Stilllegungs- und Entsorgungsfonds – Prüfung der Governance» vom 1. September 2014. Darin kommt die EFK zum Schluss, die jährlich in die beiden Fonds einzuzahlenden Beiträge würden sich auf zu vorteilhafte Kostenszenarien stützen und seien daher eher zu gering bzw. das finanzielle Haftungsrisiko des Bundes sei zu gross. Die EFK erachtet zudem die Governance-Struktur als ungenügend. Die Bundesaufsicht und die operative Ebene der Fonds seien personell nicht klar getrennt. Zurzeit läuft eine Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zu einer Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung. Neben weiteren Anpassungen soll auch die Governance-Struktur verbessert werden.

Der Regierungsrat begrüsst die personelle Entflechtung zwischen den Aufsichtsbehörden und den Gremien der Fonds. Dies entspricht den Grundsätzen der Good Governance und ermöglicht eine unabhängige Steuerung und Überwachung der Fonds (vgl. RRB Nr. 501/2015). Hingegen schätzt der Regierungsrat das Haftungsrisiko des Bundes geringer ein als die EFK. Zum einen werden die Kosten alle fünf Jahre überprüft und die Beiträge in die Fonds entsprechend angepasst. Zum andern haften die Eigentümer der Schweizer Kernanlagen, soweit es für sie wirtschaftlich tragbar ist, solidarisch für die ausreichende Finanzierung des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds. Sollte ein Kernanlageneigentümer seine Beiträge für einen der beiden Fonds nicht einzahlen können, so müssen – damit keine Finanzierungslücke entsteht – die übrigen Beitragspflichtigen des entsprechenden Fonds die Differenz durch Nachschüsse decken (Art. 80 Abs. 2 KEG). Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nach-

schusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt (Art. 80 Abs. 4 KEG).

Der Trinationale Atomschutzverband und Greenpeace Schweiz reichten am 19. Dezember 2012 gegen die KKL, die KKG und gegen Unbekannt Strafanzeige wegen Urkundenfälschung in den Bilanzen 2011 ein. Die zuständigen Staatsanwaltschaften Aargau und Solothurn eröffneten daraufhin je eine Strafuntersuchung. Mit getrennten Medienmitteilungen vom 19. November 2013 gaben die Staatsanwaltschaften Aargau und Solothurn die Einstellung der Strafverfahren bekannt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Darstellung der finanziellen Lage in den Bilanzen der KKL und der KKG richtig ist. In der Folge reichten der Trinationale Atomschutzverband und Greenpeace Schweiz am 20. Januar 2014 bei den Regierungsräten der Kantone Aargau und Solothurn Aufsichts- und Disziplinarbeschwerden gegen die kantonalen Staatsanwaltschaften ein mit der Begründung, die Strafverfahren seien nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden. Die diesbezüglich im Kanton Aargau in Auftrag gegebene ausserordentliche Untersuchung entlastet die kantonale Staatsanwaltschaft. Das Verfahren wurde im März 2015 eingestellt. Die im Kanton Solothurn eingeleiteten Ermittlungen gegen die Staatsanwaltschaft sind noch nicht abgeschlossen.

Der Regierungsrat nimmt die Einstellung der Strafverfahren gegen die KKL, die KKG und gegen Unbekannt zur Kenntnis. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens sieht er keinen Handlungsbedarf für eine zusätzliche Überprüfung der Rechnungslegung der KKL und der KKG. Zu den Beschwerden gegen die Staatsanwaltschaften Aargau und Solothurn äussert sich der Regierungsrat nicht.

Zu Frage 3:

Der Kanton ist nicht direkt an Kernkraftwerken beteiligt. Die Haftung des Kantons als Aktionär der Axpo Holding beschränkt sich auf seinen Anteil am Aktienkapital. Dieses beträgt für den Kanton und die EKZ jeweils rund 68 Mio. Franken (Buchwert der Beteiligung an der Axpo Holding). Rückgriffe auf den Kanton sind bei einer Finanzierungslücke in einem oder beiden Fonds nach heutiger Rechtslage ausgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi